

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Julia Klöckner, Marlene Mortler, Ursula Heinen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/5762 –**

### **Sicherstellung bedarfsgerechter Ernährung von Kleinkindern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ausgehend vom Vorsorgeprinzip hat der Gesetzgeber strenge Grenzwertregelungen festgelegt, um für Kleinst- und Kleinkinder eine weit über das übliche Maß hinausgehende Sicherheit der Ernährung gewährleisten zu können.

Eine Legaldefinition des Begriffs Kinderlebensmittel ist nicht bekannt. Als Kinderlebensmittel können solche Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs verstanden werden, für die keine besonderen diätetischen Anforderungen gelten, die aber gezielt für Kinder beworben werden. So genannte Kinderlebensmittel zeichnen sich einerseits dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer Aufmachung speziell Kinder ansprechen (Spielzeugbeigaben, bunte aufwendige Umhüllung, bekannte Fernsehlieblinge auf der Verpackung etc.). Andererseits wird den Eltern durch Produktbeschreibung und Werbung vermittelt, dass es sich um besonders wertvolle Lebensmittel handeln würde (z. B. „mit den wertvollen Bausteinen der Milch“, „das Ernährungsplus für ihr Kind“, „mit viel Milch und Honig“ etc.).

Zum Schutz der Gesundheit ist es laut Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz verboten, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Daneben sind die wichtigsten Regelungen für Säuglings- und Kleinkindernahrung in der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diät-Verordnung) enthalten. Nach der Umsetzung von europaweit geltenden Richtlinien der EU sind in der Diät-Verordnung sehr detaillierte Vorschriften zur Zusammensetzung hinsichtlich Brennwert und Gehalt an Nährstoffen, Mineralstoffen, Vitaminen und Spurenelementen festgelegt.

Unter dem Begriff der Kleinkinderlebensmittel versteht man diätetische Lebensmittel für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren. Sie unterliegen den Vorgaben der deutschen Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diät-VO) und der Richtlinie 96/5 EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder. Die Diät-VO legt fest, dass sich Kleinkinderlebensmittel aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden müssen.

Eine Studie der Arbeiterkammer Wien aus dem Jahre 2000 kommt zu dem Schluss, dass die Zusammensetzungen von so genannten Kinderlebensmitteln nicht den Empfehlungen für kindgerechte Lebensmittel entsprechen. Kinderlebensmittel sind zu süß und überwiegend auch zu fett, um als ausschließlich gesunde Zwischenmahlzeit angesehen zu werden. Regelmäßiger, insbesondere übermäßiger Verzehr von so genannten Kinderlebensmitteln kann eine ausgewogene bedarfsgerechte Ernährung gefährden.

1. Wie wird eine flächendeckende Untersuchung der Babynahrung aus Produktion und Handel auf ihre sensorische und mikrobiologische Beschaffenheit überprüft?
2. Wird Baby- und Kleinkindnahrung in Deutschland flächendeckend stichprobenweise auf die deklarierten Inhaltsstoffe – Nährstoffe, Mineralstoffe und Vitamine – und die entsprechende Kennzeichnung überprüft?

Die Durchführung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist Aufgabe der Länder. Die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder prüfen durch regelmäßige zielorientierte Probenahme im Einzelhandel und in Lebensmittelbetrieben und durch Untersuchung der entnommenen Proben die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Bei der Auswahl der Proben werden im Allgemeinen die Art des Lebensmittels, das gesundheitliche Gefährdungspotential von bestimmten Stoffen, aktuelle Erkenntnisse, bestimmte Herstellungsverfahren sowie jahreszeitliche Einflüsse berücksichtigt.

Neben der Prüfung der Lebensmittelproben werden regelmäßig Betriebskontrollen durchgeführt. Überprüft werden dabei auch die von den Unternehmen eingerichteten Eigenkontrollsysteme. Es ist Aufgabe der Länder sicherzustellen, dass eine flächendeckende stichprobenartige Überprüfung erfolgt. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG L 191, S. 1), die am 1. Januar 2006 in Kraft tritt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die amtlichen Kontrollen auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit erfolgen. Dabei richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen und Warenuntersuchungen nach den Risiken im Zusammenhang mit den Lebensmitteln, der Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen des Lebensmittelunternehmers und dem bisherigen Verhalten des Lebensmittelunternehmers im Hinblick auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie auf Informationen, die auf einen Verstoß gegen diese Vorschriften hinweisen könnten.

Die Kontrolle der Lebensmittel für Säuglinge (Kinder bis zu einem Jahr) sowie für Kleinkinder (Kinder zwischen 1 und 3 Jahren) umfasst sowohl die Überprüfung der sensorischen und mikrobiellen Beschaffenheit, als auch die Prüfung hinsichtlich der Zusammensetzungs- und Kennzeichnungsanforderungen. Nach der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) dürfen derartige Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Dazu gehören auch Vorschriften hinsichtlich der einzuhaltenden Mindest- bzw. Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe, wie Mineralstoffe und Vitamine, weitere Zusammensetzungsanforderungen sowie Anforderungen an die mikrobiologische Beschaffenheit und die Kennzeichnung.

3. Werden flächendeckend und routinemäßig chemische Untersuchungen auf Schadstoffe – z. B. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Mykotoxine, Schwermetalle, Nitrat, Acrylamid, Weichmacher aus dem Verpackungsmaterial – durchgeführt?

Die stichprobenartige Untersuchung von Lebensmitteln auf Kontaminanten wie Mykotoxine, Schwermetalle, Nitrat sowie auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Übergänge von unerwünschten Stoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen wird in den Ländern routinemäßig durchgeführt. Rechtsvorschriften mit Höchstmengen für diese Stoffe sind weitestgehend harmonisiert. Die Lebensmittelüberwachung überprüft die Einhaltung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften, wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, festgelegten Höchstmengen.

Dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) liegen für den Zeitraum 2000 bis 2004 insgesamt 4 465 Untersuchungsergebnisse vor, die sich auf 3 846 Proben Säuglings- und Kleinkindernahrung beziehen. Dabei handelt es sich um 1 010 Proben aus dem Lebensmittel-Monitoring und 2 836 Proben aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Die Proben wurden auf folgende Stoffgruppen untersucht:

Stoffgruppe	Probenzahl
Mykotoxine	931
Pflanzenschutzmittel-Rückstände	1 496
Schwermetalle	985
Nitrat	518
Acrylamid	45
Phthalate	38
Semicarbazid	452
<b>Insgesamt</b>	<b>4 465</b>

Die Ergebnisse aus dem Monitoring können den Jahresberichten entnommen werden (siehe <http://www.bvl.bund.de/lebensmittel/monitoring.htm?pagetitle=Lebensmittel-Monitoring>).

4. Welche Maßnahmen werden derzeit bei positiven Befunden solcher Untersuchungen ergriffen?

Die für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder fertigen im Rahmen ihrer Untersuchungen Gutachten an, aus denen sich ergibt, ob ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vorliegt. Entspricht die Probe nicht den rechtlichen Bestimmungen, wird das Lebensmittel beanstandet. Bei Beanstandungen trifft die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde die notwendigen Maßnahmen, bis hin zur Vernichtung der beanstandeten Produkte oder der Schließung des Lebensmittelbetriebs. Je nach Schwere des Falles werden entsprechend den im Lebensmittelrecht enthaltenen Straf- und Bußgeldvorschriften entweder eine Ordnungsverfügung oder eine Verwarnung ausgesprochen, ein Bußgeld verhängt oder ein Strafverfahren eingeleitet. In bestimmten Fällen werden Sofortmaßnahmen in Form von Anordnung und Warnung durch die Behörde veranlasst.

5. Werden die Ursachen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Firmen festgestellt?
6. Werden die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Firmen abgestimmt und vorgenommen?

Da die Zuständigkeit für Überwachungsmaßnahmen bei den Ländern liegt, liegen der Bundesregierung keine detaillierten Kenntnisse über die Ursachen und Maßnahmen bei festgestellten Verstößen vor. Allgemein lässt sich festhalten, dass der Lebensmittelunternehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörden für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmen erfüllt werden.

Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Eigenkontrollsystems vorgeschrieben. Es soll die Entstehung gesundheitlicher Gefahren durch die Identifizierung und Kontrolle von kritischen Punkten im gesamten Verfahrensablauf ausschließen. Daher kommt der Überprüfung der von den Unternehmen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht eingerichteten Eigenkontrollsysteme eine besondere Bedeutung zu.

Für die Mehrzahl der auftretenden Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen lassen sich die Ursachen klären und können durch Eigenmaßnahmen der Unternehmen beseitigt werden. Bei Problemen, deren Ursachen jedoch noch nicht bekannt sind oder die noch nicht hinreichend wissenschaftlich erforscht sind (wie z. B. im Fall Acrylamid), treten die Überwachungsbehörden üblicherweise mit den betroffenen Herstellern in den Dialog, um gemeinsam zu prüfen, ob bzw. welche Änderungen an der Rezeptur oder am Herstellungsverfahren zur Problembehebung möglich sind.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verzehr von Fertigprodukten durch Kleinkinder ab dem 2. Lebensjahr?
8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Menge an Lebensmitteln, die von Kleinkindern bereits ab dem 2. Lebensjahr regelmäßig gegessen werden und die nicht der Diätverordnung entsprechen?

Die DONALD-Studie (DORTmund Nutritional and Anthropometric Longitudinally Designed-Study), die seit 1985 am Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) in Dortmund durchgeführt wird, erfasst u. a. das Ernährungsverhalten von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mittels 3-Tage-Wiegeprotokollen. Die folgende Tabelle gibt Einblick in die von Säuglingen, Kleinkindern und Kindern im Alter bis zu 6 Jahren verzehrten Mengen an diätetischen und nicht-diätetischen Lebensmitteln:

Alter	Anzahl Protokolle	Muttermilch (g/Tag)	Diätetische Lebensmittel <sup>1</sup> (g/Tag)	Andere Lebensmittel <sup>2</sup> (g/Tag)
<b>Säuglinge</b>				
3 Monate	114	532 ± 346	260 ± 378	1 ± 5
6 Monate	188	371 ± 350	488 ± 399	37 ± 65
9 Monate	188	108 ± 187	764 ± 336	165 ± 151

<b>Kleinkinder</b>				
1 Jahr	188	40 ± 13	633 ± 352	481 ± 342
1 ½ Jahre	180	6 ± 46	287 ± 280	1000 ± 379
2 Jahre	177	3 ± 27	114 ± 185	1227 ± 401
3 Jahre	166	0 ± 0	40 ± 131	1346 ± 384
<b>Kinder</b>				
4 Jahre	158	0 ± 0	9 ± 50	1437 ± 353
5 Jahre	147	0 ± 0	2 ± 17	1517 ± 379
6 Jahre	140	0 ± 0	3 ± 21	1567 ± 362

<sup>1</sup> Diätetische Lebensmittel: Säuglingsanfangs- und -folgenahrung, Beikost, Getreidebeikost, Kleinkindmenüs.

<sup>2</sup> Andere Lebensmittel: Alle Lebensmittel und Getränke die nicht unter <sup>1</sup> fallen, incl. Trinkwasser.

9. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Grenzwerte für Mykotoxine, Pestizidrückstände, Schwermetalle und andere Schadstoffe in Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs mitunter um ein Vielfaches höher liegen als die strengen Maßstäbe für diätetische Kleinkinderlebensmittel, um das hohe Schutzniveau für Kleinkinder sicherzustellen, wenn ab dem 2. Lebensjahr Lebensmittel und Fertigprodukte des allgemeinen Verzehrs den Speiseplan mitbestimmen?

Die gesetzlichen Regelungen über Höchstgehalte für Mykotoxine, Pestizidrückstände und Schwermetalle in Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs sollen die Gesundheit der gesamten Bevölkerung schützen. Zu ihrer Festlegung werden Erkenntnisse über die dosisabhängige Toxizität in Tierversuchen verwendet sowie Modellrechnungen über den Lebensmittelverzehr in der Bevölkerung angestellt. Darüber hinaus wird das Niveau der Belastung von Lebensmitteln bzw. der machbaren Belastungsverminderung ermittelt. Die Höchstgehalte sollen sicherstellen, dass auch bei hohem Verzehr bestimmter Lebensmittel ein großer Abstand zwischen den in Tierversuchen ermittelten Aufnahmemengen ohne nachweisbare gesundheitsschädliche Wirkung und der lebenslangen Aufnahmemenge über den Verzehr von Lebensmitteln durch die Bevölkerung gewährleistet ist.

Säuglinge in den ersten Lebensmonaten werden ausdrücklich von dieser Methode der Ableitung der Höchstgehalte ausgenommen, da aufgrund ihrer besonderen Ernährung, auf das Körpergewicht bezogenen großen Verzehrmenge und der Unreife bestimmter Mechanismen zur Verstoffwechslung und Ausscheidung von Rückständen und Kontaminanten, allgemein von einer größeren Empfindlichkeit ausgegangen wird.

Demzufolge wurde in Anwendung des Vorsorgeprinzips politisch entschieden, Säuglingen und Kleinkindern einen zusätzlichen Schutz durch einen noch höheren Sicherheitsfaktor zukommen zu lassen. Dies schlägt sich in den strengen Höchstgehalten der Diätverordnung für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Mykotoxinen sowie in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln nieder.

Gleich strenge Bedingungen werden auf Beikostprodukte angewandt, die als diätetische Lebensmittel für die speziellen Bedürfnisse von älteren Säuglingen und Kleinkindern geeignet sind. In der Ernährung der älteren Säuglinge und Kleinkinder werden aber nicht nur fertige Beikostprodukte verwendet. Vielmehr wird durchaus empfohlen, Beikostmahlzeiten z. B. nach den Rezeptempfehlungen des Forschungsinstituts für Kinderernährung in Dortmund zu Hause selbst herzustellen.

10. Woran können Eltern beim Einkauf von Fertigprodukten erkennen, ob diese den Anforderungen an eine kleinkindgerechte Ernährung (0 bis 3 Jahre) entsprechen?

Lebensmittel in Fertigpackungen sind nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen. Unter anderem ist vorgeschrieben, bei vorverpackten Lebensmitteln die Verkehrsbezeichnung (z. B. Getreidebeikost) sowie ein Zutatenverzeichnis auf der Verpackung anzugeben. Hierdurch ist sichergestellt, dass Verbraucher über das Lebensmittel sowie die darin verwendeten Zutaten ausreichend informiert werden.

Erzeugnisse, die speziell für Säuglinge (Kinder bis zu einem Jahr) sowie Kleinkinder, also für Kinder zwischen einem und drei Jahren, bestimmt sind, sind diätetische Lebensmittel und müssen hinsichtlich der besonderen Zusammensetzung und der Kennzeichnung den Anforderungen der Diätverordnung entsprechen. Bezüglich der Kennzeichnung ist für diätetische Lebensmittel insbesondere vorgeschrieben, dass die zu der Bezeichnung gehörenden besonderen ernährungsphysiologischen Eigenschaften an gut sichtbarer Stelle anzugeben sind. Getreidebeikost und andere Beikost müssen darüber hinaus mit einer Angabe versehen werden, ab welchem – nach Vollendung des vierten Lebensmonats liegenden – Alter die Beikost verwendet werden darf.

11. Welche Maßnahmen werden unternommen, um Eltern Informationen an die Hand zu geben und mit aktuellen Daten von derzeitig sich am Markt befindlichen so genannten Kinderlebensmitteln darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Produkten unter anderem um Süßigkeiten und nicht notwendigerweise um besonders wertvolle Kinderprodukte handelt?

Wie bereits in Frage 10 erläutert, erhalten Eltern durch die Kennzeichnung die für ihre Kaufentscheidung notwendigen Informationen über die Art und Zusammensetzung des Lebensmittels. In der Zutatenliste sind alle Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtanteils bei der Herstellung des Lebensmittels aufzuführen. Darüber hinaus können Informationen hinsichtlich der Nährstoffzusammensetzung auch der Nährwertkennzeichnung entnommen werden, die in bestimmten Fällen auf Lebensmitteln anzubringen sind. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die europäische Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung, auf der die Vorschriften der Nährwertkennzeichnungsverordnung beruhen, novelliert wird, um die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die in den Lebensmitteln enthaltenen Nährstoffe, wie Fett und Kohlenhydrate wie z. B. Zucker, weiter zu verbessern.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in der vorgesehenen EG-Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben festgelegt werden soll, unter welchen Voraussetzungen derartige Angaben bei Lebensmitteln verwendet werden dürfen, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten und den Informationsgehalt derartiger Angaben zu verbessern.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse der Universität Darmstadt im Auftrag des Bundesministeriums (BMVEL) für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Studie zur Werbung für Lebensmittel in Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Internet, die durch Art und Aufmachung vor allem Kinder anspricht, durchgeführt hat. Der Ergebnisbericht steht unter [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de) kostenlos zum Download zur Verfügung.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) hat mit finanzieller Unterstützung des BMVEL das Projekt „Kinderkampagne“ durchgeführt, in dessen Zentrum kinder- und jugendbezogene Werbung steht. Das Projekt beinhaltet neben dem Faltblatt „Wunschfabrik Werbung: Verführung zum Konsum?“ und dem

Internetauftritt „www.kinderkampagne.de“ auch juristische Schritte gegen wettbewerbsrechtlich bedenkliche Formen kinder- und jugendbezogener Werbung.

Darüber hinaus haben die Verbraucherzentralen der Bundesländer im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion Lehrermaterial für die Primarstufe über die Ernährung für Kinder im Spiegel der Werbung erstellt.

Diese Materialien bieten Lehrerinnen und Lehrern der Primarstufe Unterstützung und Anregungen zur Bearbeitung des Themas „Ernährung und Werbung“ im Rahmen des Sachkundeunterrichts, aber auch fächerübergreifend an.

12. Welche Maßnahmen werden unternommen, um den Verbrauchern die Abgrenzung und Unterscheidung von so genannten Kinderlebensmitteln und Kleinkinderlebensmitteln zu ermöglichen?

Die Abgrenzung und Unterscheidung von diätetischen Lebensmitteln, die speziell für Kinder zwischen einem und drei Jahren bestimmt sind („Kleinkinderlebensmittel“) zu Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs, die durch ihre kindgerechte Aufmachung oder bestimmte Auslobungen den Eindruck erwecken, insbesondere für den Verzehr durch (ältere) Kinder geeignet zu sein („Kinderlebensmittel“), ergibt sich aus der lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnung (siehe Frage 10).

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Zusatz von Inulin, Calcium und Vitaminen bei so genannten Convenience-Produkten, die speziell für die Zielgruppe Kinder bestimmt sind?

Es wird davon ausgegangen, dass unter „Convenience“-Produkten Lebensmittel verstanden werden, die verzehrfertig angeboten werden (bzw. nur mit Wasser oder Milch zubereitet werden müssen), wodurch eine aufwändige Zubereitung entfällt. Auf die Zielgruppe von Kindern angewandt, kann es sich daher einerseits um diätetische Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder handeln, also z. B. Beikostprodukte oder -mahlzeiten in Gläsern oder Dosen, Milchgetränke und Getreideprodukte, oder andererseits um nichtdiätetische Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs mit einer speziell an Kinder gerichteten Aufmachung (z. B. Snacks, Getränke), die insbesondere von Kindern jenseits des dritten Lebensjahres verzehrt werden.

Nach den Vorschriften der Diätverordnung sind für diätetische Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder (Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Beikost) bestimmte Zusätze von Mineralstoffen, wie z. B. Calcium und Vitaminen vorgeschrieben. So genannten Kleinkindermilchen, die Vollmilch in der Ernährung des Kleinkindes ersetzen sollen aber keinen notwendigen Bestandteil der Ernährung dieser Altersgruppe darstellen, wird Calcium in der Regel ebenfalls zugesetzt, um den Calciumgehalt der Trinkmilch zu erreichen, was aus ernährungsphysiologischer Sicht als sachgerecht beurteilt wird.

Einige Folge- und Kleinkindermilchen enthalten Inulin (10 Prozent) in Kombination mit Galactooligosacchariden (90 Prozent). Diese Kombination hat sich in klinischen Studien bei Neugeborenen als „präbiotisch“ erwiesen, das heißt, sie fördert das Wachstum bestimmter Darmbakterien (Bifidobakterien). Einem Überwiegen von Bifidobakterien in der Darmflora – wie dies bei ausschließlich gestillten Säuglingen beobachtet wird – werden günstige Effekte in Bezug auf die Stuhlkonsistenz und die Verhütung der Ansiedlung von pathogenen Bakterien zugesprochen. Allerdings ist nicht erwiesen, dass sich dieser Effekt auch bei älteren Säuglingen und Kleinkindern positiv auswirkt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit kam in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2004 zu dem Ergebnis, dass der Zusatz von Oligofruktose (aus Chicoree-Inulin) zur

Anfangsnahrung gesunder reifgeborener Säuglinge keinen erkennbaren Nutzen habe.

Ob nichtdiätetische Lebensmittel für Kinder, die als „Convenience“-Produkte bezeichnet werden können, in nennenswertem Umfang Inulin enthalten, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nichtdiätetische Lebensmittel, die für Kinder als Zielgruppe bestimmt sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung häufig mit Calcium und/oder verschiedenen Vitaminen angereichert. Eine Anreicherung von Getränken mit Calcium kann bei Kindern, die keine Milchprodukte verzehren, von Nutzen sein, um den hohen Bedarf in diesem Alter zu decken. Bei Kindern, die abwechslungsreich unter Einschluss von Milchprodukten ernährt werden, ist ein Calciumzusatz zu Lebensmitteln nicht notwendig. Das gilt auch für den Zusatz von Vitaminen, deren Bedarf besser aus dem Verzehr empfehlenswerter Lebensmittel, wie Vollkorngetreide, Obst und Gemüse, gedeckt werden sollte.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Verwendung von neueren Süßungsmitteln, die sich z. B. durch eine niedrigere glykämische Wirkung auszeichnen?

Es wird davon ausgegangen, dass mit „neueren Süßstoffen“ neu zugelassene Süßstoffe wie Sucralose oder Aspartam-Acesulfamsalz gemeint sind. Diese Produkte sind für die Ernährung von Diabetikern geeignet oder können dabei helfen, den Glykämischen Index (GI) einer Kost zu verringern, indem sie Süßungsmittel mit hohem GI ersetzen. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung betont allerdings, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Relevanz eines niedrigen GI der Kost beim gesunden Menschen für die Prävention ernährungsmitbedingter Erkrankungen noch nicht ausreichend geklärt ist.

In Deutschland wächst die Zahl der Personen mit verminderter Glukosetoleranz, die ein hohes Risiko für die Entwicklung einer Diabetes-Erkrankung besitzen. Für diese Gruppe spielt ein niedriger GI möglicherweise eine größere Rolle als für Personen mit normaler Glukosetoleranz. Auch hierzu besteht weiterer Forschungsbedarf.

15. Welche analytischen Methoden zur Erfassung von Vitaminen in vitaminisierten Kleinkinder- und so genannten Kinderlebensmitteln liegen nach Kenntnis der Bundesregierung den Untersuchungsbehörden vor?

In der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG, die durch das BVL herausgegeben wird, sind folgende Methoden zum Nachweis von Vitaminen in Lebensmitteln, eingeschlossen vitaminisierte Kleinkinder- und so genannte Kinderlebensmittel, enthalten:

L 00.00-63/1-2	Bestimmung von Vitamin A in Lebensmitteln mittels HPLC Teil 1: Bestimmung von All-trans-Retinol und 13-cis-Retinol (nach DIN EN 12823 Teil 1) Teil 2: Bestimmung von $\beta$ -Carotin (nach DIN EN 12823 Teil 2)
L 49.00-3	Bestimmung von Vitamin A in diätetischen Lebensmitteln; HPLC-Verfahren für Produkte auf Milch- und Getreidebasis
L 00.00-83	Bestimmung von Vitamin B <sub>1</sub> mit HPLC (nach DIN EN 14122)
L 00.00-84	Bestimmung von Vitamin B <sub>2</sub> mit HPLC (nach DIN EN 14152)



L 00.00-87	Mikrobiologische Bestimmung von Folat (einschließlich natürlich vorkommender Folate und hinzugeführter Folsäure, nach DIN EN 14131)
L 00.00-85	Bestimmung von Vitamin C mit HPLC (nach DIN EN 14130)
L 00.00-61	Bestimmung von Vitamin D (Cholecalciferol (D <sub>3</sub> ) und Ergocalciferol (D <sub>2</sub> ) in Lebensmitteln mittels HPLC (nach DIN EN 12821)
L 00.00-62	Bestimmung von Vitamin E ( $\alpha$ -, $\beta$ -, $\gamma$ - und $\delta$ -Tocopherol) in Lebensmitteln mittels HPLC (nach DIN EN 12822)
L 00.00-87	Bestimmung von Vitamin K <sub>1</sub> mit HPLC (nach DIN EN 14148)

Darüber hinaus können von den Untersuchungsbehörden weitere hauseigene, validierte Methoden zum quantitativen Nachweis von Vitaminen verwendet werden. Diese sind der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt.

16. Liegen der Bundesregierung statistische Zahlen über den Umfang von Lebensmitteluntersuchungen auf deklarierte Vitamine vor?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine statistischen Zahlen zu dieser Fragestellung vor. Die Untersuchung von Lebensmitteln auf deklarierte Vitamine fällt, wie unter Frage 1 erläutert, in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Gefährdungspotential der Kontamination von pulverförmigen Lebensmitteln für „Hochrisikogruppen“, zu denen unter anderem Säuglinge zählen, durch *Enterobacter sakazakii*?

Eine Kontamination von pulverförmiger Säuglingsnahrung mit *Enterobacter sakazakii* kann die Ursache von Lebensmittelinfektionen bei Säuglingen bzw. Kleinkindern sein, mit teilweise schwerem Verlauf. Besonders groß ist das Risiko einer Erkrankung für Frühgeborene sowie für Säuglinge mit niedrigerem Geburtsgewicht oder mit einer Immunschwäche. Es gibt keine Studien über eine spezifische Infektionsdosis von *E. sakazakii* beim Menschen. Wie bei anderen Mikroorganismen auch kann die Infektionsdosis schwanken in Abhängigkeit von Merkmalen und Zustand der Mikroorganismen, der gesundheitlichen Verfassung des Betroffenen wie auch von der Art des Lebensmittels. Das weit verbreitete Vorkommen von *E. sakazakii* legt die Annahme nahe, dass das Vorhandensein dieses Bakteriums in geringen Mengen in der Nahrung von gesunden Säuglingen und Kindern nicht zu einer Erkrankung führt.

*Enterobacter sakazakii* überlebt den Pasteurisierungsprozess bei der Herstellung nicht, es ist jedoch bei der weiteren Verarbeitung und bei der Abfüllung eine Kontamination der pulverförmigen Säuglingsnahrung möglich. Kontrollmaßnahmen bei der Herstellung der Lebensmittel beinhalten die mikrobiologische Qualität der Zutaten, eine Reduzierung des Vorkommens an Mikroorganismen in der Umgebung der Produktion und die Vermeidung einer Kontamination des fertigen Produkts.

*Enterobacter sakazakii* kann sich in der zubereiteten Nahrung bei einer Temperatur von über 5° C vermehren, ein starkes Wachstum ist bei Raumtemperaturen möglich. Aus diesem Grund wird den Eltern empfohlen, Säuglingsnahrung immer frisch zuzubereiten und eventuelle Reste nicht aufzubewahren.

18. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Vorfall gezogen, bei dem von einer Firma Milchersatzpulver ohne Vitamin-B1-Zusatz nach Israel geliefert wurde?

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hatte in dieser Angelegenheit unverzüglich Kontakt zu den obersten Landesbehörden sowie den israelischen Behörden aufgenommen. Die Obersten Landesbehörden wurden gebeten, Hersteller von Säuglingsnahrung und entsprechende Produkte verstärkt zu überprüfen. Bei den in der Folge durch die Länder durchgeführten Untersuchungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung keine fehlerhaften Vitamingehalte festgestellt.

Darüber hinaus hat das BMVEL Gespräche mit Vertretern der betroffenen Lebensmittelwirtschaft durchgeführt und darauf gedrungen, die Herstellungsprozesse nochmals intensiv daraufhin zu überprüfen, dass fehlerhafte Vitaminzusätze ausgeschlossen werden. Die Säuglingsnahrungshersteller wurden in diesem Zusammenhang auf ihre besondere Sorgfaltspflicht nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

Es wurde deutlich, dass der Vorfall auf ein einmaliges Versehen der betroffenen Firma und eine Verkettung ungünstigster Umstände zurückzuführen ist. Die Notwendigkeit, bestehende Rechtsvorschriften zu ändern, ergab sich daraus nicht. Die Zusammensetzung derartiger Produkte ist in ausreichender Weise in der Diätverordnung geregelt.

19. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Vorschlag der Änderung des Kjeldahl-Faktors zur Berechnung des Eiweißgehaltes für Säuglingsanfangsnahrung auf Kuhmilchbasis?

Im Rahmen der Novellierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung wird derzeit auf EU-Ebene diskutiert, den Protein-Umrechnungsfaktor (Kjeldahl-Faktor) zur Berechnung des Eiweißgehaltes von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung auf Kuhmilchproteinbasis von 6,38 auf 6,25 abzusenken. Anlass hierfür ist eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF) der Europäischen Kommission. Der SCF empfiehlt eine derartige Absenkung insbesondere im Hinblick darauf, dass in Säuglingsnahrung neben Eiweiß weitere stickstoffhaltige Verbindungen verwendet werden und aus wissenschaftlicher Sicht der Eiweißgehalt der Säuglingsnahrung durch einen niedrigeren Faktor genauer wiedergegeben werden kann.

Auch im Komitee für Ernährung und diätetische Lebensmittel (CCNFSDU) des Codex Alimentarius, das derzeit den weltweit geltenden Standard für Säuglingsnahrung überarbeitet, wird eine Änderung des Umrechnungsfaktors diskutiert. Eine im Auftrag des CCNFSDU einberufene Gruppe internationaler Experten auf dem Gebiet der Säuglingsernährung, die kürzlich getagt hat, spricht sich in ihrem Abschlussbericht ebenfalls für eine Absenkung des Umrechnungsfaktors aus.

Der Vorschlag wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.



